

Ein UV-Schutz für einen Unfall vom 11.8.1962 eines Häftlings in der ehemaligen DDR bestand nicht (§ 1150 Abs. 2 RVO); hier: Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 25.2.2002 - L 1 U 592/01 - (unanfechtbar)

Das Thüringer LSG hat mit Beschluss vom 25.2.2002 - L 1 U 592/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

1. § 1150 Abs. 2 RVO trifft eine Sonderregelung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Beitrittsgebiet, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind.
2. Nach dem Recht der DDR war ein Unfall bei der Häftlingsarbeit im August 1962 kein Arbeitsunfall und diesem auch nicht gleichgestellt.
3. Ein Unfallversicherungsschutz während der Haft wurde erst durch § 6 des Strafvollzugsgesetzes zum 5. Mai 1977 eingeführt. Eine Rückwirkungsregelung existiert nicht.
4. Das Urteil des BSG vom 6. April 1960 (Az: 2 RU 40/58 in: BSGE 12, 71) steht dem nicht entgegen, denn die Versicherungspflicht der Häftlingsarbeit in der Rentenversicherung wurde zum 30. Juni 1954 aufgehoben (vgl. Thüringer LSG v. 15. März 2000 - Az: L 6 RJ 126/98 in: E-LSG RJ-070)

Anlage

Beschluss des Thüringer LSG vom 25.2.2002 - L 1 U 592/01 -

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung der Rechtsanwältin P..... H..... wird abgelehnt. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Gründe:

I.

Der 1938 geborene Kläger wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Erfurt 1959 zu lebenslanger Haft verurteilt. Er war in der Strafvollzugsanstalt (StVA) Brandenburg/Havel inhaftiert und arbeitete dort seit 30. November 1960 zwangsweise in einem Werk der VEB Brandenburger Traktorenwerke, ab 20. Juni 1962 als Schleifer in der Halle I Werk IV.

Nach der Unfallanzeige des Betriebes an den Bezirksvorstand des FDGB - Arbeitsschutzinspektion - vom 28. August 1962 erlitt er am 11. August 1962 gegen 17.30 Uhr beim Schleifen von Schlitten für Brotschneidemaschinen eine Prellung des Nasenbeins mit Nasenbeinfraktur. Er wurde nach einer Woche in das Haftkrankenhaus Leipzig-Meusdorf mit Verdacht auf Fraktur im Bereich des rechten Siebbeines verlegt. Im Klinikum der Universität Leipzig erfolgte am 17. August 1962 eine Revision der rechten Stirnhöhle und des rechten Siebbeins sowie der rechten Keilbeinhöhle (ärztlicher Abschlussbericht vom 22. August 1962).

Der Kläger stellte unter dem 28. August 1995 einen Antrag an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, weil er seit dem Unfall erhebliche Probleme mit dem rechten Auge sowie Ohrgeräusche habe. Er ging bei der Beklagten am 3. Juni 1996 ein. Diese zog die bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg geführte Gesundheitsakte des Klägers bei und lehnte mit Bescheid vom 8. Juli 1998 die Anerkennung als Arbeitsunfall ab. Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 24. März 1999 mit der Begründung zurück, zum Unfallzeitpunkt habe der Kläger nicht unter Unfallversicherungsschutz gestanden. Leistungen könnten deshalb nicht gewährt werden.

Mit Urteil vom 25. Juli 2001 hat das Sozialgericht Gotha die Klage auf „Anerkennung des Vorfalls als Arbeitsunfall“ (Antrag nach der Niederschrift der Sitzung vom gleichen Tage) abgewiesen.

Mit seiner Berufung hat der Kläger ausgeführt, der vom Sozialgericht zitierte § 220 des Arbeitsgesetzbuches der DDR sei nicht einschlägig, da diese Vorschrift erst zum 1. Januar 1978 in Kraft getreten sei. Alle Unfälle während des Strafvollzuges seien unter Unfallversicherungsschutz gestanden, wie sich aus § 38 des Strafvollzugsgesetzes von 1977 ergebe. Im Übrigen sei er trotz der Strafhaft Arbeiter bei dem VEB Brandenburger Traktorenwerk gewesen, habe damit Lohnanspruch gehabt und sei unter Unfallversicherungsschutz gestanden. Auch aus einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. April 1960 ergebe sich, dass die Tätigkeit eines Strafgefangenen eine versicherte Beschäftigung sei.

Der Kläger beantragt,

ihm für das Verfahren vor dem Thüringer Landessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin P..... H.....,, beizuordnen.

Die Beklagte und die Beigeladene haben sich zu dem Antrag nicht geäußert.

II.

Nach § 73 a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Soweit eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist, wird der Partei ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl nach § 121 Abs. 1 ZPO beigeordnet. Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei nach Absatz 2 auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint und der Gegner von einem Rechtsanwalt vertreten ist.

Bei summarischer Prüfung des Falls besteht keine hinreichende Erfolgsaussicht. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung der Augenbeschwerden und Ohrengeräusche als Folgen des Arbeitsunfalls vom 11. August 1962, weil nach dem zum Unfallzeitpunkt im Beitrittsgebiet geltendem Recht der Unfall eines Haftgefangenen kein Arbeitsunfall war.

Zwar war nach dem am 25. Juli 2001 vor dem Sozialgericht gestellten Antrag die Klage im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eigentlich unzulässig, weil die Anerkennung des Ereignisses vom 11. August 1962 als Arbeitsunfall nur die Feststellung einer einzelnen Anspruchsvoraussetzung zum Inhalt hat (vgl. Thüringer Landessozialgericht vom 28. August 1997 – Az.: L-2/U-269/97; LSG Baden-Württemberg in Breithaupt 1973, S. 761, 762).

Nachdem der Kläger im Verwaltungsverfahren jedoch sinngemäß beantragte, die Augenbeschwerden und Ohrgeräusche als Folgen des Arbeitsunfalls vom 11. August 1962 anzuerkennen, hätte das Sozialgericht ihn oder seinen Prozessbevollmächtigten nach § 106 Abs. 1 SGG auf die Stellung des richtigen Antrags hinweisen müssen. Im Berufungsverfahren ist davon auszugehen, dass der Kläger einen korrekten Antrag i.S. von § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG stellen will.

Ein Arbeitsunfall liegt hier jedoch nicht vor.

Unfälle, die - wie die Verletzungen des Klägers - schon vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltendem Recht Arbeitsunfälle der Sozialversicherung waren, gelten nach § 215 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) i. V. m. § 1150 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) als Arbeitsunfälle im Sinne des 3. Buches der RVO.

Nach dem zum Zeitpunkt des Unfalls geltendem Recht der ehemaligen DDR war der Unfall des Klägers kein Arbeitsunfall und diesem auch nicht gleichgestellt. Unerheblich ist, dass Unfälle von Häftlingen nach dem Recht der RVO eigentlich entschädigungspflichtig wären (§ 540 RVO), denn § 1150 Abs. 2 RVO trifft insoweit eine Sonderregelung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind (vgl. Senatsurteile vom 28.01.1998 - Az.: L 1 U 206/97 und vom 10.06.1998 - Az.: L 1 U 182/98).

Als Arbeitsunfall gelten nach dem zum Unfallzeitpunkt geltenden DDR-Recht Unfälle bei folgenden Tätigkeiten:

- a) alle Beschäftigungen aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses,
- b) Tätigkeiten im Gesundheits- und Veterinärwesen sowie in der Wohlfahrtspflege,
- c) alle Tätigkeiten bei Feuerwehren,
- d) Tätigkeiten, bei denen Personen ohne besondere rechtliche Verpflichtung
 - aa) einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr retten oder zu retten unternehmen, bei sonstigen Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder unentgeltlich Blut spenden und Inhaber der amtlichen Blutspendeausweises sind,
 - bb) einem Amtsträger des Staates Hilfe leisten,
 - cc) sich bei Verfolgung und Festnahme einer Person persönlich einsetzen,
- e) Tätigkeiten von Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung artistischer oder künstlerischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind sowie
- f) alle Tätigkeiten von Lernenden während der beruflichen Ausbildung und ehrenamtlich Lehrenden (vgl. §§ 39 ff. der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung vom 28.01.1947 <Arbeits- und Sozialfürsorge 1947, S. 92; im Folgenden: VSV> i. V. m. Artikel 2 zu §§ 39 bis 47 der 1. Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zum Befehl Nr. 28 <Arbeits- und Sozialfürsorge 1947, S. 195; im Folgenden: 1.DVO z. VSV>).

Ein hier allein in Betracht kommendes Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Vorschriften liegt nicht vor. Vielmehr war der Kläger als Häftling verpflichtet, in dem ihm zugewiesenen Betrieb (hier: VEB Brandenburger Traktorenwerke) zu arbeiten. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis setzte einen (hier aber fehlenden) Arbeitsvertrag voraus, der nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I Nr. 5 S. 27; im Folgenden: AGB-DDR) schriftlich abgeschlossen werden und nach § 23 Abs. 1 AGB-DDR den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen musste.

Arbeitsverträge zwischen Gefangenen und den so genannten Arbeitseinsatzbetrieben waren zu DDR-Zeiten jedoch nicht denkbar (vgl. Thüringer Landessozialgericht <LSG> vom 15. März 2000 - Az.: L 6 RJ 126/98 = E-LSG RJ-070). Ein normales Arbeitsrechtsverhältnis bestand nicht. Tätigkeiten und Umstände wurden durch das Strafvollzugsverhältnis geregelt; notwendige Vereinbarungen wurden zwischen der Strafvollzugseinrichtung (StVE) und den Betrieben abgeschlossen. Entsprechend hat der Kläger vorgetragen, er sei verpflichtet gewesen, im „IFA-Werk“ zu arbeiten; eine Verweigerung hätte harte Hausstrafen zur Folge gehabt.

Ein Unfallversicherungsschutz während der Haft wurde erst durch § 6 des Gesetzes über den

Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) - StVG - vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 11 S. 109), in Kraft getreten am 5. Mai 1977 (§ 68 Abs. 1), eingeführt. Nach dessen Absatz 2 finden für den Arbeitseinsatz Strafgefangener die Grundsätze der arbeitsrechtlichen Vorschriften nach den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung. Nach Absatz 3 wird die Dauer des Arbeitseinsatzes nach der Entlassung aus dem Strafvollzug der Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.

Die Vorläuferregelungen (vgl. u.a. Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und für die Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben <Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz> - SVWG - vom 12. Januar 1968 <GBl. I Nr. 3 S. 109>) enthielten keine entsprechende Regelung.

Eine Rückwirkungsregelung existiert nicht und kann auch nicht aus § 38 StVG hergeleitet werden. Danach wird bei Schäden aus im Strafvollzug erlittenen Unfällen oder Berufskrankheiten nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nach denen für die Behandlung von Schäden aus Unfällen und Berufskrankheiten geltenden Rechtsvorschriften verfahren, sofern diese Schäden zum Zeitpunkt der Entlassung noch vorliegen und danach als ursächliche Folge eines solchen Unfalls oder einer solchen Berufskrankheit auftreten. Eine Regelung für früher eingetretene Unfälle wird hier nicht getroffen.

Die Entscheidung des BSG vom 6. April 1960 (Az.: 2 RU 40/58 = BSGE 12, 71) steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Dieses hatte aufgrund der nicht angegriffenen Feststellungen der Vorinstanz ausgeführt, ein Häftling (Versicherter) habe in der DDR während eines Unfalls im Mai 1953 nach der Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen vom 3. April 1952 (GBl. I Nr. 43 S. 275) unter Versicherungsschutz gestanden, da er Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer entrichtet und sich sein Arbeitseinsatz nach den Grundsätzen der allgemein geltenden Kollektivverträge geregelt habe. Er habe in den Grenzen des zwischen ihm persönlich und dem Unternehmen bestehenden Arbeitsverhältnisses die Stellung eines freien Arbeiters gehabt und sei zur Arbeitsleistung verpflichtet gewesen. Der Betrieb habe ihm dafür Lohn gezahlt. Diese Verpflichtungen hätten somit auf einem Beschäftigungsverhältnis beruht, das durch den freien Austausch von Lohn und Arbeit und nicht durch eine Arbeitsleistung durch Zwangsanwendung gekennzeichnet sei.

Ob dieser Rechtsprechung tatsächlich zu folgen ist, kann der Senat hier dahingestellt lassen. Die Versicherungspflicht der Häftlingsarbeit in der Rentenversicherung im Fall des BSG war

nämlich nur eine Ausnahmeregelung und wurde durch die Verordnung vom 10. Juni 1954 (GBl. I Nr. 56 S. 567) zum 30. Juni 1954 aufgehoben. Eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung außerhalb dieser Zeit bestand nach den Gesetzen der ehemaligen DDR nicht (vgl. LSG Thüringen vom 15.02.2000, a.a.O.; LSG Thüringen vom 20.02.1997 - Az.: L 2 J 153/96 = E-LSG J-054).

Es kommt hier auch nicht darauf an, dass die Unfallanzeige vom 28. August 1962 an den Bezirksvorstand des FDGB geschickt wurde. Nicht dieser, sondern die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB waren bei freien Arbeitern für die Anerkennung von Arbeitsunfällen zuständig (vgl. § 11 Abs. 4 der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten – SVO – vom 21. Dezember 1961 <GBl. II Nr. 83 S. 533>). Im Übrigen könnte auch aus einer fehlerhaften Verfahrensweise kein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dem VEB Traktorenwerk oder eine Gleichstellung mit einem freien Arbeiter mit freiem Austausch von Lohn und Arbeit hergeleitet werden. Beide Voraussetzungen werden vom Kläger verneint und entsprachen den damaligen Regelungen der DDR.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

gez.
Becker

gez.
Jüttemann

gez.
Keller
